

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Hanseatische Universität
Seminar für Ausländerrecht,
internat. Privat- und
Prozessrecht

Nr. 78

Ausgegeben Danzig, den 26. November

1938

Tag	Inhalt:	Seite
11. 11. 1938	Rechtsverordnung betreffend Änderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit vom 30. Mai 1922	623

196

Rechtsverordnung

betreffend Änderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit vom 30. Mai 1922.

Vom 11. November 1938.

Auf Grund von §§ 1 Ziffern 9, 10 und 89 und 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273) und des Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die §§ 2 und 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1922 über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit werden gestrichen.

§ 2

Hinter § 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1922 werden folgende §§ 15 a und 15 b eingefügt:

§ 15 a

Einem Danziger Staatsangehörigen, der sich im Auslande aufhält, kann die Danziger Staatsangehörigkeit vom Senat entzogen werden, wenn er

- a) im Auslande eine der Freien Stadt Danzig zum Schaden reichende Tätigkeit ausgeübt hat, oder
- b) sich im Auslande ununterbrochen mindestens 5 Jahre lang aufhält und dabei die Verbindung mit der Freien Stadt Danzig verloren hat, oder
- c) ungeachtet einer Aufforderung des Senats innerhalb einer in der Aufforderung ihm gesetzten Frist nicht in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehrt.

§ 15 b

Die Entziehung der Danziger Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Ehefrau des Betroffenen und die Kinder, deren gesetzliche Vertretung ihm kraft elterlicher Gewalt zusteht mit Ausnahme von verheirateten Töchtern, sofern diese Personen sich im Auslande aufhalten und in der Entscheidung über die Entziehung der Staatsangehörigkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 1938 in Kraft.

Danzig, den 11. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 13 00.

Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetermins: 4. 12. 1938.)